

Information des Bildungsministers vom 16.03.2021

Aufhebung der Präsenzpflcht für Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat heute entschieden, dass **im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs** an allen weiterführenden Schulen **die Präsenzpflcht für die Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I** und der Sekundarstufe II **ab sofort ausgesetzt** wird. Eine Anpassung der 10. SARS- CoV-2-EindV erfolgt zeitnah.

Das bedeutet, dass dort, wo eingeschränkter Regelbetrieb stattfindet, der reguläre Präsenzunterricht in Halbgruppen und unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern angeboten wird, die Teilnahme daran jedoch für die Schülerinnen und Schüler nicht verpflichtend ist. Schülerinnen und Schüler, die nach Entscheidung ihrer Erziehungsberechtigten in der Betreuung zu Hause sind und nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten **für diese Tage Arbeits- und Aufgabenangebote (Hausaufgaben)** zur Bearbeitung in der häuslichen Wohnung.

Die Entscheidung der Erziehungsberechtigten, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Schulpflcht nicht durch die Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule, sondern ausschließlich durch das Erledigen entsprechender Aufgaben zu Hause erfüllt, ist schriftlich anzuzeigen und für die jeweilige Woche verbindlich.

Diese Erklärung ist erstmals **zum Freitag, dem 19. März 2021, für die Woche ab Montag, dem 22. März 2021**, abzugeben. Soweit die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers bereits in den kommenden Tagen von der Aussetzung der Präsenzpflcht Gebrauch machten, ist dies bis spätestens Montag, dem 22. März 2021, der Schule schriftlich anzuzeigen.

Sofern eine **digitale Übermittlung der Aufgaben** zur Bearbeitung in der häuslichen Wohnung nicht möglich ist, sind diese nach Absprache **durch die Erziehungsberechtigten in der Schule abzuholen**. Ein **Anspruch auf Notbetreuung oder Distanzunterricht** besteht bei Aussetzung der Präsenzpflcht **nicht**.